

**Herrn  
Bürgermeister Ralf Spille  
Hauptstr. 26  
27801 Neerstedt**

**Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Gemeinde Dötlingen**

**Gabriele Roggenthien**  
Fraktionsvorsitzende

Hinterm Vossberg 8a  
27801 Dötlingen  
Tel.: 04431-708937  
[info@roggenthien.com](mailto:info@roggenthien.com)

01.03.2021

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

### **Umsetzung „Niedersächsischen Weg“**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Spille, hallo Ralf,

im Herbst 2020 haben sich die Niedersächsische Landesregierung, der Landvolkverband Niedersachsen, die Landwirtschaftskammer Niedersachsen und die Umweltverbände BUND und NABU auf ein umfassendes Maßnahmenpaket zum Natur- und Artenschutz in Niedersachsen verständigt. Mit dem sog. „Niedersächsischen Weg“ wurde ein großer Teil der Ziele des im Mai 2020 offiziell gestarteten Volksbegehrens „Artenvielfalt. Jetzt!“ umgesetzt, das in der ersten Phase bereits 162.530 Unterschriften gesammelt hatte. Die Vereinbarung zum „Niedersächsischen Weg“ wurde am 29.10.2020 von den genannten Vertragspartnern offiziell vorgestellt, die vereinbarten Änderungen des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz, des Niedersächsischen Wassergesetzes und des Niedersächsischen Waldgesetzes sind am 11.11. 2020 in Kraft getreten.

Neben den unterzeichnenden Landnutzer- und Umweltverbänden werden die Ziele des Niedersächsischen Weges unter anderem von allen Fraktionen des Niedersächsischen Landtages, von beiden christlichen Kirchen, von den Landfrauen, der Landjugend und weiteren Verbänden unterstützt.

Auch die Gemeinde Dötlingen kann aktiv zur Umsetzung der Ziele des Niedersächsischen Weges beitragen. Deshalb beantragen wir, dass

1. sämtliche landwirtschaftliche Nutzflächen im Eigentum der Gemeinde bei Neuverpachtung oder Auslaufen bestehender Pachtverträge unter der Maßgabe der Einhaltung der einschlägigen Bewirtschaftungsauflagen des Ökologischen Landbaus verpachtet. Dabei sind die Bewirtschaftungsauflagen auf den kommunalen Flächen auch dann einzuhalten, wenn der Pächter auf seinen sonstigen Flächen konventionell wirtschaftet. Ausnahmen bedürfen der Begründung und des Beschlusses des Verwaltungsausschusses,
2. die Vorgaben für die Bewirtschaftung von Landeswald nach § 15 Abs. 4 des Nds. Waldgesetzes auch für die Waldflächen im Eigentum der Gemeinde anwendet. Das umfasst insbesondere die Bewirtschaftung nach dem im niedersächsischen Landeswald geltenden Programm zur „Langfristigen Ökologischen Waldentwicklung“ (LÖWE). Im Sinne des Natur- und Klimaschutzes weitergehende Bewirtschaftungsstandards bleiben davon unberührt,

3. sämtliche im Rahmen kommunalen der Bauleitplanung festgesetzten Kompensationsmaßnahmen nach § 1a Abs. 3 BauGB an die zuständige Untere Naturschutzbehörde meldet und die Untere Naturschutzbehörde bittet, diese in das Kompensationskataster nach § 7 Abs. 1 NAGBNatSchG aufzunehmen,
4. bis zum Jahr 2023 ein Biotopverbundkonzept erarbeitet, in dem vor allem die linienhaften Strukturen wie Hecken, Saumstrukturen an Wegen und Gewässern, Feldgehölze, Alleen und Baumreihen als Elemente des Biotopverbundes dargestellt und wirksam geschützt werden.

#### **Begründung:**

Die Vorteile des Ökologischen Landbaus für den Natur- Arten- und Klimaschutz sind durch zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen belegt. Niedersachsens Landwirtschaftsministerin Barbara Otte-Kinast bezeichnet den Ökologischen Landbau als „einen der wichtigsten Bausteine des Niedersächsischen Weges.“ Die genannten Vertragspartner des Niedersächsischen Weges haben sich daher dem gemeinsamen Ziel verschrieben, den Anteil der ökologisch bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzfläche bis zum Jahr 2025 auf 10% und bis zum Jahr 2030 auf 15% zu erhöhen. Zur Erreichung dieses Zieles soll unter anderem die Selbstverpflichtung des Landes dienen, Domänenflächen im Landeseigentum bei Neuverpachtung oder Auslaufen bestehender Pachtverträge grundsätzlich unter der Maßgabe „Bewirtschaftung nach den Kriterien des Ökologischen Landbaus“ neu bzw. weiter zu verpachten. Diesem Vorgehen sollte sich auch die Gemeinde vollumfänglich anschließen.

Im Rahmen der Übereinkunft zum Niedersächsischen Weg wurden die Vorgaben für die Bewirtschaftung von Landeswäldern unter den Aspekten Klimaschutz und Naturschutz/Artenschutz präzisiert. Das Programm zur Langfristigen Ökologischen Waldentwicklung (LÖWE), das schon seit 1991 Grundlage der Bewirtschaftung der landeseigenen Wälder ist, wurde überarbeitet und im Nds. Waldgesetz als verbindlich für die Landeswälder erklärt. Unter anderem wurde das Ziel verankert, den Anteil heimischer Laubbaumarten an der Fläche des Landeswaldes auf 65% zu erhöhen. Zudem soll auf Kahlschläge und ganzflächige Bodenbearbeitung verzichtet und die Verjüngung des Waldes grundsätzlich über Naturverjüngung realisiert werden. Darüber hinaus ist für Landeswälder der Anteil alter Bäume festgeschrieben worden. Die Vorgaben für den Landeswald sollten im Sinne einer Vorbildfunktion öffentlicher Wälder auch im kommunalen Wald Mindeststandard sein. Bereits geltende weitergehende Auflagen bleiben davon unberührt.

Nach § 7 Abs. 1 NAGBNatSchG führen die Unteren Naturschutzbehörden ein Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft, das der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung im Internet zugänglich sein soll. Bisher sind die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung festgesetzten Kompensationsmaßnahmen nicht Bestandteil des Kompensationsflächenkatasters. Im Rahmen des Niedersächsischen Weges wird eine Einbeziehung der im Rahmen der Bauleitplanung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen in das Kompensationskataster angestrebt – es wurde vereinbart, sich auf Bundesebene für die dafür erforderliche Änderung des Baugesetzbuches einzusetzen. Dessen ungeachtet sollte die Gemeinde jedoch bereits von sich aus die Aufnahme der im Rahmen ihrer Bauleitplanung festgesetzten Kompensationsmaßnahmen in das Kompensationskataster des Landkreises anstreben.

Gemäß des im Rahmen der jüngsten Novelle des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz eingefügten § 13a soll der Biotopverbund in Niedersachsen über die bereits im § 20 des Bundesnaturschutzgesetzes hinaus festgesetzten 10% der Landesfläche für den Biotopverbund weitere 5% der Landesfläche (= insgesamt 15% der Landesfläche) einnehmen. Ferner wurde festgesetzt, dass der Biotopverbund 10% des Offenlandes ausmachen soll. Neben den vom Landkreis ausgewiesenen flächenhaften Strukturen des Biotopverbundes wie Naturschutzgebiete, Biosphärenreservate etc. umfasst der Biotopverbund als Verbundelemente auch die in Nr. 4 dieses Antrags genannten linienhaften Strukturen. Diese sollten im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung dargestellt und „als Geschützte Landschaftsteile“ nach § 22 Abs. 1 ausgewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen für die Fraktion

Gabriele Roggenthien